

# SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Kucklack, Michael • ☎ 0561 9359-467 • Fax 0561 935936-0467

## Waisenrente, § 15 ALG i. V. m. § 48 SGB VI, § 67 SGB VII

1. Wehrdienst nach Aussetzen der Wehrpflicht zum 01.07.2011

2. Übergangsregelungen für Wehrpflichtige

AdL-Komm § 15 ALG 4.2

## Rundschreiben L

Nr. 105/2011

vom 08.09.2011

2.30.06, 2.27.40

## An die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften landwirtschaftlichen Alterskassen

### 1. Wehrdienst nach Aussetzen der Wehrpflicht

Der Wehrdienst aufgrund gesetzlicher Wehrpflicht wurde durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 zum 01.07.2011 ausgesetzt und durch einen freiwilligen Wehrdienst von bis zu 23 Monaten ersetzt (Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes). Der „neue“ freiwillige Wehrdienst ist an Männer und Frauen gleichermaßen gerichtet (§ 54 WPfIG). Die freiwillig Wehrdienst Leistenden gehen nunmehr durch Verpflichtungserklärung ein Dienstverhältnis ein, für das eine verabredete Vergütung gezahlt wird.

Der „neue“ zum 01.07.2011 eingeführte freiwillige Wehrdienst (§ 54 WPfIG) gliedert sich in zwei Abschnitte, den freiwilligen Grundwehrdienst und den sich anschließenden zusätzlichen freiwilligen Wehrdienst.

Der freiwillige Grundwehrdienst ist gleichsam eine Probezeit und beträgt sechs Monate. Innerhalb dieser Zeit können die Wehrdienstleistenden jederzeit den Dienst beenden. Dem Grundwehrdienst schließt sich der freiwillige zusätzliche Wehrdienst von bis zu 17 Monaten i. S. von § 6b WPfIG an.

Die freiwillig Wehrdienst Leistenden erhalten gemäß § 56 WPfIG den gleichen Status, den früher die Wehrpflichtigen hatten, wenn Regelungen anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen an die Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 5 WPfIG) oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes im Anschluss an den Grundwehrdienst (§ 6b WPfIG) anknüpfen.

Aufgrund dieser statusrechtlichen Bestimmung sind die Personen, die den freiwilligen Grundwehrdienst leisten, so zustellen, als würden sie den (ursprünglich von Wehrpflichtigen abzuleistenden) Grundwehrdienst nach § 5 WPfIG absolvieren.

Demzufolge ist der freiwillige Grundwehrdienst für die Dauer der tatsächlich geleisteten Dienstzeit, längstens für sechs Monate, als Verlängerungstatbestand i. S. von § 48 Abs. 5 SGB VI und § 67 Abs. 4 SGB VII zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist der freiwillige Grundwehrdienst für die Prüfung des Waisenrentenanspruches in der Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- und Zivildienstes gem. § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b SGB VI bzw. in der UV gem. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VII zu berücksichtigen.

Die Rechtsfolgen gelten wegen des in § 54 WPfIG erweiterten Adressatenkreises ab 01.07.2011 für Männer und Frauen nun gleichermaßen.

Zu beachten ist jedoch, dass der sich an den Grundwehrdienst anschließende freiwillige zusätzliche Wehrdienst i. S. v. § 6b WPfIG weder als Verlängerungstatbestand noch zur Prüfung eines Anspruches in der Übergangszeit zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt weiterhin für die (freiwillige) Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen gem. § 6a WPfIG.

## 2. Übergangsregelungen für Wehrpflichtige

Wehrpflichtige, die noch nach den „alten“ Regelungen zur Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 5 WPfIG) einberufen worden waren und diesen noch über den 30.06.2011 hinaus hätten ableisten müssen, waren nur auf Antrag zu diesem Zeitpunkt zu entlassen.

Ist ein Entlassungsantrag nicht gestellt worden, gelten gemäß Übergangsregelung (§ 62 WPfIG) ab dem 01.07.2011 die Regelungen des freiwilligen Wehrdienstes nach § 54 WPfIG. Daher ist infolge der in § 56 WPfIG normierten Statusregelung die nach dem 30.06.2011 abgeleistete restliche Dienstzeit der ursprünglichen Wehrpflichtzeit als freiwilliger Grundwehrdienst i. S. von § 54 i. V. m. § 5 WPfIG zu behandeln – und im Ergebnis noch der (vorangegangenen) Wehrpflichtzeit zuzurechnen. Insgesamt ist also eine Grundwehrdienstzeit von längstens sechs Monaten zu berücksichtigen.

§ 62 WPfIG regelt den Übergang für die im Zeitpunkt der Aussetzung der Wehrpflicht aktiven Wehrpflichtigen und gilt daher nicht für die in diesem Zeitpunkt bereits freiwillig Wehrdienst Leistenden.

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Im Auftrag

gez.  
Zindel